

**Interpellation Chandiramani-Rapperswil-Jona / Bühler-Schmerikon (9 Mitunterzeichnende):
«Gleiche Rechte im Detailhandel bei den Ladenöffnungszeiten»**

Im Kanton St.Gallen sind mehrere Bestimmungen über die Ladenöffnungszeiten in Kraft (Bundesrecht, kantonales und kommunales Recht sowie Spezialbestimmungen). Erwähnt seien auch Sonderregelungen, z.B. für Tourismusorte. Leider ergänzen sich die Vorschriften nicht, sondern widersprechen sich auch gegenseitig. In einer Einfachen Anfrage (61.17.07) wurde darauf hingewiesen. Diese wurde von der Regierung im Juni 2017 beantwortet. Die Fragen fokussierten sich hauptsächlich aufs Linthgebiet (Wahlkreis See-Gaster), aber die Situation ist auch in anderen Regionen des Kantons St.Gallen vergleichbar.

In den vergangenen Monaten ist die Situation komplizierter geworden. Bäckereien, Tankstellen-shops und Bahnhofsläden usw. profitieren zurzeit von längeren Öffnungszeiten, aber Lebensmittel-Supermärkte (z.B. Migros) nicht. Dagegen plant Coop die Eröffnung einer neuen Filiale im Postgebäude beim Bahnhof Rapperswil und hat auch gute Aussichten auf eine Sondergenehmigung. Die anderen Lebensmittel-Läden an der Bahnhofstrasse müssen abends und am Sonntag geschlossen bleiben. Das stösst bei der Bevölkerung auf Unverständnis. Die Lokalmedien schreiben: «Die einen dürfen, die anderen dürfen nicht». Die Bewilligungspraxis sei «chaotisch, willkürlich, nicht mehr zeitgemäss und praxisfremd».

Grundsätzlich führt weniger Konkurrenz auch zu höheren Preisen. Bei Mietern von SBB-Liegenschaften (z.B. Aperto und avec Shops) ist ein höheres Preisniveau als bei anderen Anbietern feststellbar.

Wir bitten die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches sind die einzelnen Kriterien, um zu einer Bewilligung für längere Öffnungszeiten (Vorzugsbehandlung) zu kommen, speziell im Bahnhofsbereich? Genügt es, wenn sich das Angebot auf Brot, frische Milchprodukte, Früchte, Getränke und Kioskartikel usw. beschränkt (Reiseproviant)?
2. Wie kann man grundsätzlich bei unterschiedlichen Ladenöffnungen und den diversen Sonderregeln die Rechtsgleichheit und die Rechtssicherheit gewährleisten?
3. Ist das heutige «Bestimmungswirrwarr» (und die Rechtsauslegung) kompatibel mit der Bundesverfassung (Art. 8, Abs 1, und Art. 9)? Ist der Begriff «Tourismusort» genügend präzisiert?»

28. November 2017

Chandiramani-Rapperswil-Jona
Bühler-Schmerikon

Egger-Berneck, Freund-Eichberg, Fürer-Rapperswil-Jona, Kuster-Diepoldsau, Luterbacher-Steinach, Rüegg-Eschenbach, Schmid-Grabs, Thoma-Andwil, Zahner-Kaltbrunn